

Beitragsordnung

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen.

§ 2 Beschlüsse

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe der Beiträge und Umlagen. Über die Höhe und Fälligkeit der Gebühren entscheidet der Vorstand.
- (2) Die festgesetzten Beträge werden ab dem 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge / Gebühren

Abteilung	Bezeichnung	Basisbeitrag		Zahlungsweise		
		Einmalig	Monat	Quartal	Halbjahr	Jahr
Gesamtverein	voller Beitrag (100%)	-	13,00€	39,00€	78,00€	156,00€
Gesamtverein	ermäßigter Beitrag (70%)	-	9,10€	27,30€	54,60€	109,20€
Gesamtverein	Ehepaare (175%)	-	22,75€	68,25€	136,50€	273,00€
Gesamtverein	Familien (200%)	-	26,00€	78,00€	156,00€	312,00€
Gesamtverein	beantragte Passivstellung (50%)	-	6,50€	19,50€	39,00€	78,00€
Gesamtverein	Aufnahmegebühr	2,50€	-	-	-	-
Gesamtverein	Erinnerung Zahlungsverzug	9,00€	-	-	-	-
Gesamtverein	Folgerinnerung Zahlungsverzug	5,00€	-	-	-	-
Tennis	voller Beitrag		7,50€	22,50€	45,00€	90,00€
Tennis	ermäßigter Beitrag		5,50€	16,50€	33,00€	66,00€
Tennis	beantragte Passivstellung		2,00€	6,00€	12,00€	24,00€
Tennis	Aufnahmegebühr	0,00€				
Tennis	Abteilungsgebühr Je nicht geleistete Arbeitsstunde (zur Zeit 2 Stunden/Jahr)					20,00€
Tennis	Gastspielgebühr je Stunde					5,00€
Tischtennis	Abteilungsgebühr Je nicht geleistete Aufgabe (zur Zeit 1 Aufg./Jahr für MMB-Spieler)					50,00€

- (1) Ermäßigter Beitrag gilt auf Nachweis für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre, sowie Erwachsene in Schul- oder Berufsausbildung, Wehr- oder Zivildienst.
- (2) Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
- (3) Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen, insbesondere bei Inanspruchnahme von ermäßigten Beiträgen.
- (4) Der Mitgliedsbeitrag enthält die Beiträge für die Sportversicherung des Landessportbundes Hessen e.V. (lsb h), die Verwaltungsberufsgenossenschaft und die GEMA in Höhe der vom lsb h festgelegten Sätze.
- (5) Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Wir ziehen den Mitgliedsbeitrag unter Angabe unserer Gläubiger-ID (DE09TUS00000131339) und der Mandatsreferenz (interne Vereins-Mitgliedsnummer) je nach gewählten Zahlungsintervalls (jährlich, halbjährlich, quartalsweise) in der Regel zum 15.1., 15.4., 15.7., 15.10. ein.
- (6) Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages, der Gebühren und Umlagen Sorge zu tragen. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages / der Gebühren / der Umlage keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie eventuelle Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat. Der Verein kann durch den Vorstand weiter ein Strafgeld bis zu € 50,00 je Einzelfall verhängen.
- (7) Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und / oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.

§ 6 Vereinsaustritt

Der freiwillige Austritt muss schriftlich in Textform dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.